

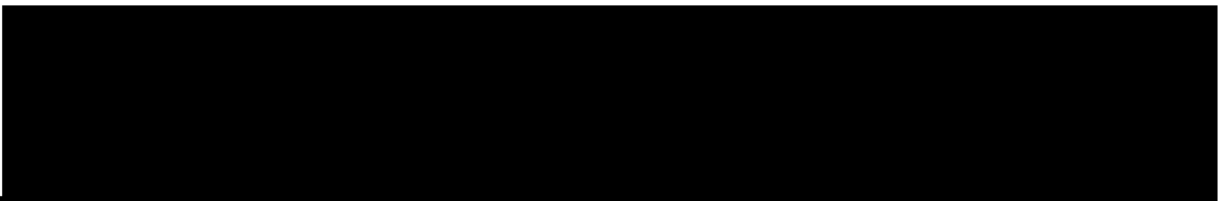
Stellungnahme von RTL Deutschland zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz (MedienInvestVG-E)

I. Allgemeine Anmerkungen

RTL Deutschland ist eines der führenden Medienunternehmen in Deutschland. Mit jährlichen Content-Investitionen in Milliardenhöhe tragen wir maßgeblich zur deutschen und europäischen Medienvielfalt bei. Als seit Jahrzehnten etabliertes Standortunternehmen sind wir fester Bestandteil der lokalen Wertschöpfungskette, wichtiger Faktor für Arbeit und Beschäftigung in der deutschen Medienbranche und verlässlicher Partner der hiesigen Produktionslandschaft. Eine gesetzliche Verpflichtung zu Investitionen ist schon aufgrund des bisherigen Engagements am Standort weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Mit dem Zusammenschluss von RTL und Sky am 1. Juni 2026 kommen zwei der bekanntesten Medienmarken in der DACH-Region zusammen. RTL Deutschland agiert als lokaler Player auf Augenhöhe mit globalen Streaming-Diensten am deutschen Markt. Anders als internationale Wettbewerber ist unser Angebot jedoch auf den deutschsprachigen Markt ausgerichtet, auf dem sich auch unsere Investitionen refinanzieren müssen.

Lokale Medienunternehmen dürfen nicht zum Kollateralschaden einer Regulierung werden, die erklärtermaßen eine Schieflage zwischen der lokalen Wirtschaft und international agierenden Unternehmen ausgleichen soll. Eine gesetzliche Investitionspflicht greift unmittelbar in die Entscheidung ein, welche Inhalte wir für unsere Zuschauer:innen pro-



Wir erkennen in den Debatten und im Regierungsentwurf das Bemühen um einen stärkeren Interessenausgleich, sehen jedoch unverändert erheblichen Bedarf, die vorgeschlagenen Regelungen stärker auszubalancieren und rechtliche Risiken zu minimieren, um ein tragfähigeres Ergebnis zu erreichen. Aus diesem Grund haben wir uns im Folgenden auf unsere vordringlichsten Kernanliegen konzentriert und in priorisierte Reihenfolge gebracht, im Wissen, dass ein Kompromiss eine derartige Fokussierung erfordert.

II. Hauptforderungen auf einen Blick

- **Rechteteilung (§ 2 Abs. 11 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3)**

Die Verknüpfung von Investitionsverpflichtung und Rechterückfall stellt den stärksten Eingriff des Gesetzes dar. Mindestens bedarf es einer Klarstellung, dass wesentliche Rechte nur als vom Produzenten eingebracht gelten, wenn dieser sie auf eigene Kosten als wesentlichen Finanzierungsbeitrag in die Produktion einbringt. Wenn die Rechte an den Mediendiensteanbieter veräußert werden, kann kein Einbringen im Sinne des Gesetzes vorliegen. Länderförderungen dürfen nicht dem Produzentenanteil zugerechnet werden, da es einen Fehlanreiz für freiwilliges Engagement der Sender zur Folge hätte.

- **Definition neuer Werke (§ 2 Abs. 9)**

Die aktuelle Definition ist zu eng und bildet die Produktions- und Lizenzierungspraxis nicht ab. Maßgeblich sollte bereits die vertragliche Investitionszusage vor Fertigstellung eines Werkes sein, weil die entsprechenden Mittel bereits in die Produktionsfinanzierung eingeplant werden und die Herstellung des Werkes damit überhaupt erst ermöglichen oder absichern können.

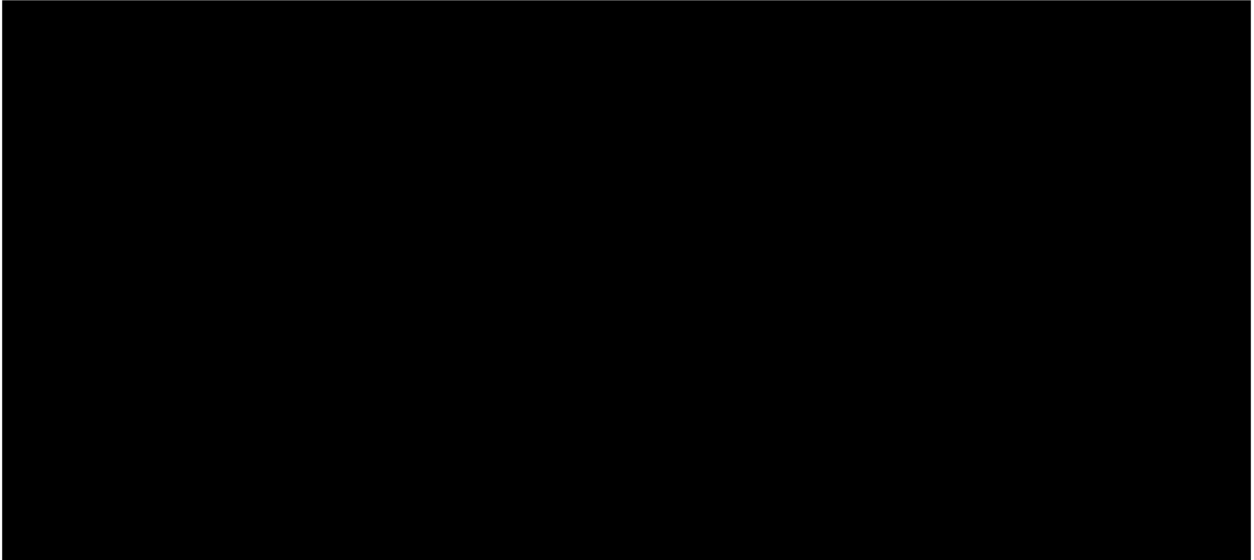
- **Definition deutschsprachig (§ 2 Abs. 12 (neu) i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2)**

Die Regelung sollte um Werke mit kultureller Prägung erweitert werden. Zumindest muss ein Weg gefunden werden, Werke mit einem lokalen Produktions- oder Themenbezug zu berücksichtigen, auch wenn sie einen hohen nicht-deutschsprachigen Anteil haben (bspw. Dokumentationen mit fremdsprachigen Interviewpartnern).

- **Bürokratie- und Verwaltungsaufwand (§§ 11, 14 und § 16)**

Die Auskunft- und Nachweispflichten gehen in Umfang und Tiefe deutlich über das zur Überprüfung der Vorgaben Erforderliche hinaus. Um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten und sensible Geschäftsdaten zu schützen, sollten die Anforderungen deutlich reduziert werden.

III. Hauptpunkte für einen tragfähigen Kompromiss im Einzelnen



2. Rechterückfall - § 2 Abs. 11 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3

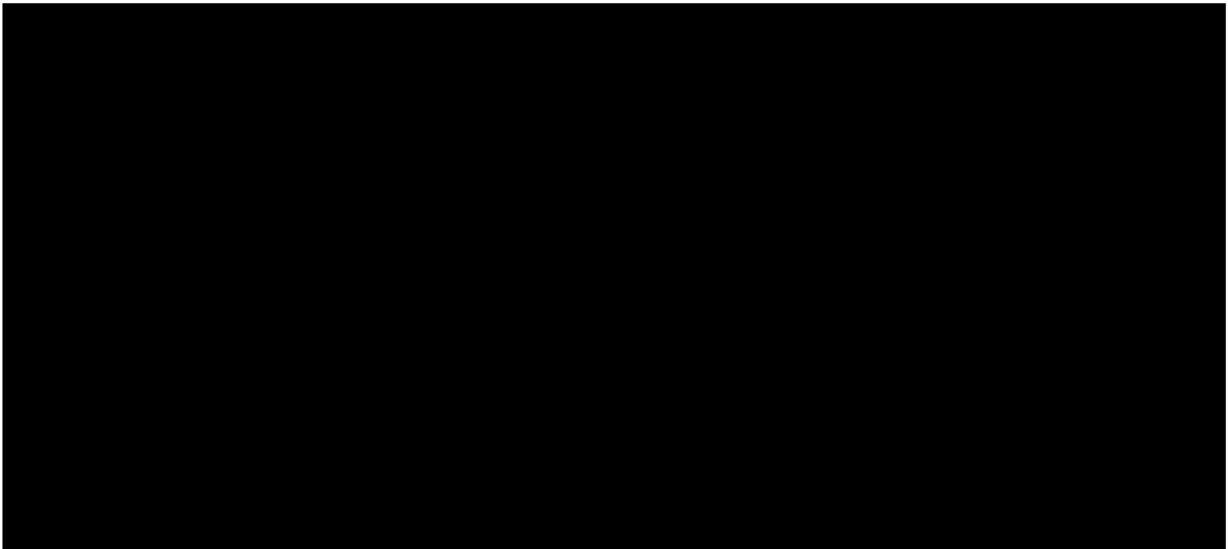
Die Verknüpfung des gesetzlichen Rechterückfalls mit der Investitionsverpflichtung ist ein besonders weitreichender Eingriff: Unternehmen werden zu Investitionen verpflichtet und zugleich in der Nutzung der damit finanzierten Rechte beschränkt. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Investitionen darf die Refinanzierung dieser Investitionen nicht zusätzlich erschwert werden. Es muss sichergestellt sein, dass bei einer weitgehenden oder vollständigen Finanzierung durch den beauftragenden Sender oder Streamingdienst auch die für die Refinanzierung wesentlichen Nutzungsrechte beim finanzierenden Unternehmen verbleiben und keinem gesetzlichen Rechterückfall unterliegen.



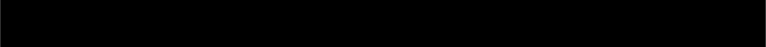
Zusätzlich enthält der Rechterückfall eine Schieflage, da steuerfinanzierte Bundesmittel als Eigenanteil des Produzenten gewertet werden (§ 8 Abs. 3), obwohl dieser die Mittel nicht selbst aufbringt. Dadurch wird das Risiko des Produzenten reduziert, während das Risiko des finanzierenden Senders oder Streamingdienstes durch einen früheren Rechterückfall steigt.

Diese Logik darf nicht auf Länderförderungen ausgeweitet werden.



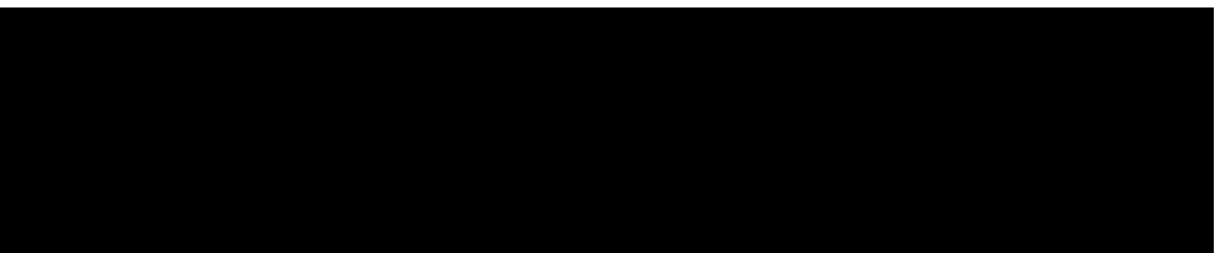


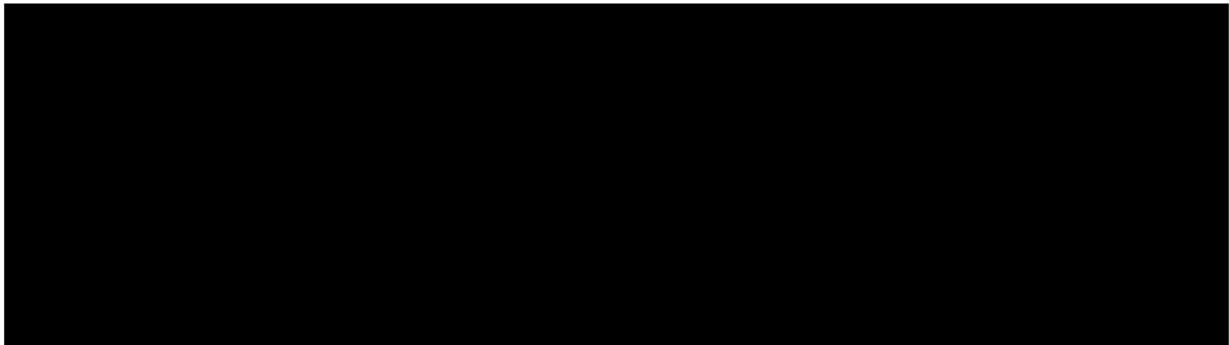
4. Definition / Subquote „Neue Werke“ - § 2 Abs. 9

Die vorgesehene Definition neuer Werke ist zu eng und berücksichtigt nicht ausreichend, wie Produktionen in der Praxis finanziert werden. Derzeit würden etablierte Vertragsmodelle ausgeschlossen werden, die tatsächlich aber neue Werke erst ermöglichen. Output-Deals und Rahmenverträge,  sichern bereits vor Fertigstellung verbindlich die Finanzierung neuer Produktionen ab, auch wenn einzelne Zahlungen später erfolgen. Für den Produktionsmarkt ist entscheidend, dass die Finanzierung vor Fertigstellung verbindlich zugesagt wird. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlungen hängt häufig von vertraglichen Meilensteinen im Produktionsablauf ab und sagt nichts darüber aus, ob die Produktion durch die Vereinbarung ermöglicht oder mitfinanziert wurde.

5. Definition / Subquote „Werke in Originalsprache Deutsch“ - § 2 Abs. 12 (neu) i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2

Die neue Subquote für „Werke in der Originalsprache Deutsch“ ist gegenüber dem Referentenentwurf ein Rückschritt. Sie reduziert den Ansatz der kulturellen Prägung aus dem Referentenentwurf allein auf die Sprache und verfehlt damit das eigentliche Ziel, Produktionen aus dem hiesigen Markt zu stärken. Während deutschsprachige Werke auch vollständig im EU-Ausland hergestellt werden können, was aufgrund attraktiver Förderbedingungen oftmals passiert, laufen hochwertige Produktionen deutscher Produzenten mit starkem kulturellem Bezug Gefahr, von der Anrechenbarkeit auf diese Subquote ausgeschlossen zu werden – nur, weil sie einen hohen fremdsprachigen Anteil aufweisen.

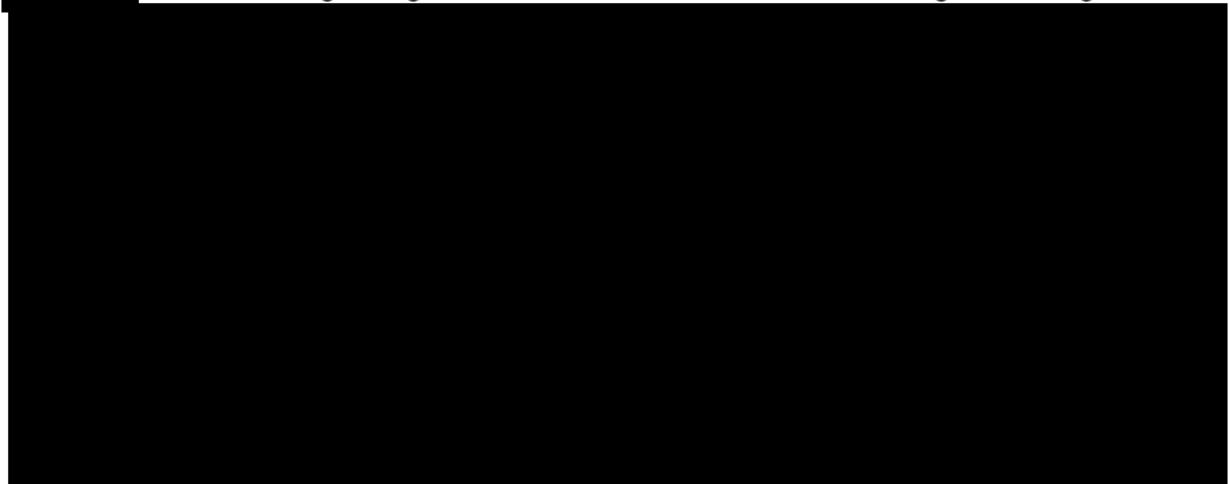




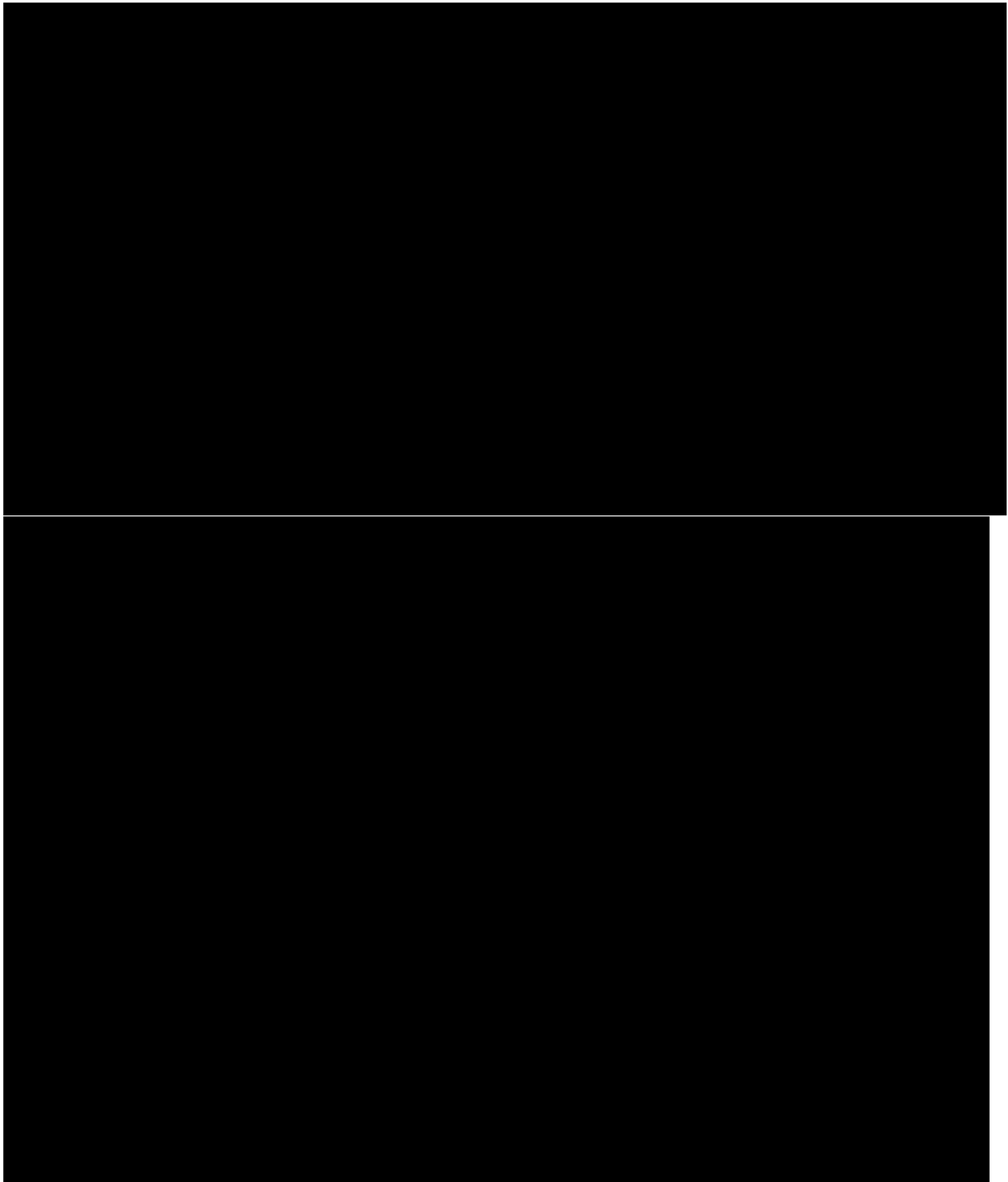
7. Bürokratie- und Verwaltungsaufwand – §§ 11, 14 und § 16

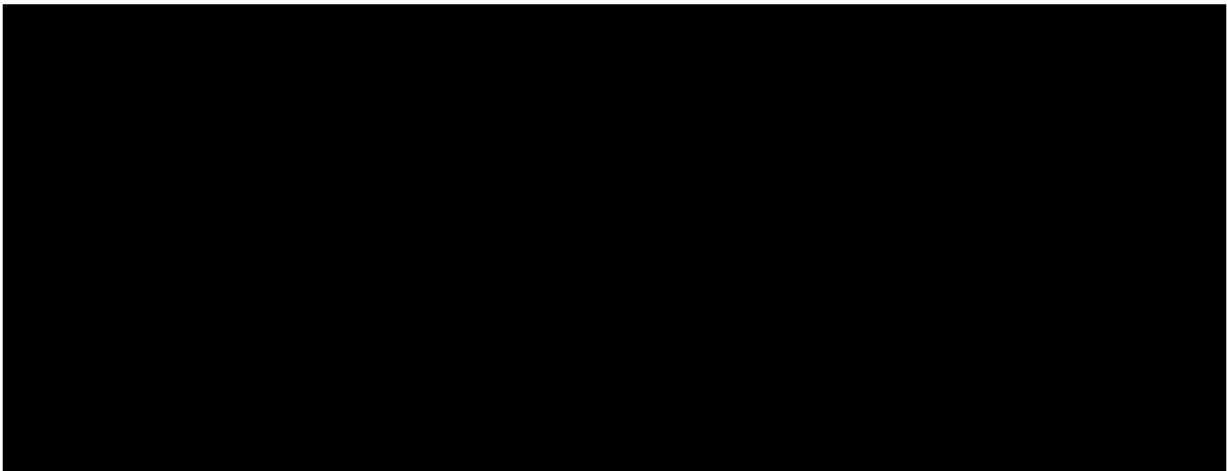
Der Entwurf verlangt umfangreiche Umsatzaufschlüsselungen, Abonnement- und Ab-rufzahlen, Wirtschaftsprüferbestätigungen und Vertragsunterlagen. Ein Teil dieser In-formationen ist für die Feststellung und Prüfung der Investitionspflicht nicht erforderlich und betrifft teils besonders sensible Geschäftsinformationen. Die Gesetzesbegründung geht selbst von einem nicht unerheblichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand aus. Dieser Aufwand sollte nicht durch pauschale Nachweis- und Prüfpflichten weiter erhöht wer-den,

Die Bundesregierung hat sich selbst die Entbürokratisierung zum Ziel gesetzt.



IV. Wortlautvorschläge





4. Definition / Subquote „Neue Werke“

Entscheidend muss die verbindliche Investitionszusage vor Fertigstellung sein, damit auch Output-Deals und Rahmenverträge erfasst werden.

§ 2 Abs. 9

Neues audiovisuelles Werk im Sinne dieses Gesetzes ist ein audiovisuelles Werk, dessen Herstellung auf Grundlage der betreffenden **vertraglichen Investitionszusage** erst in Auftrag gegeben oder fertiggestellt wird. Nicht als audiovisuelle Werke gelten Werke, die zum Zeitpunkt der **vertraglichen Investitionszusage** bereits fertiggestellt sind, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht worden sind oder nicht.

5. Subquote „Werke in Originalsprache Deutsch“

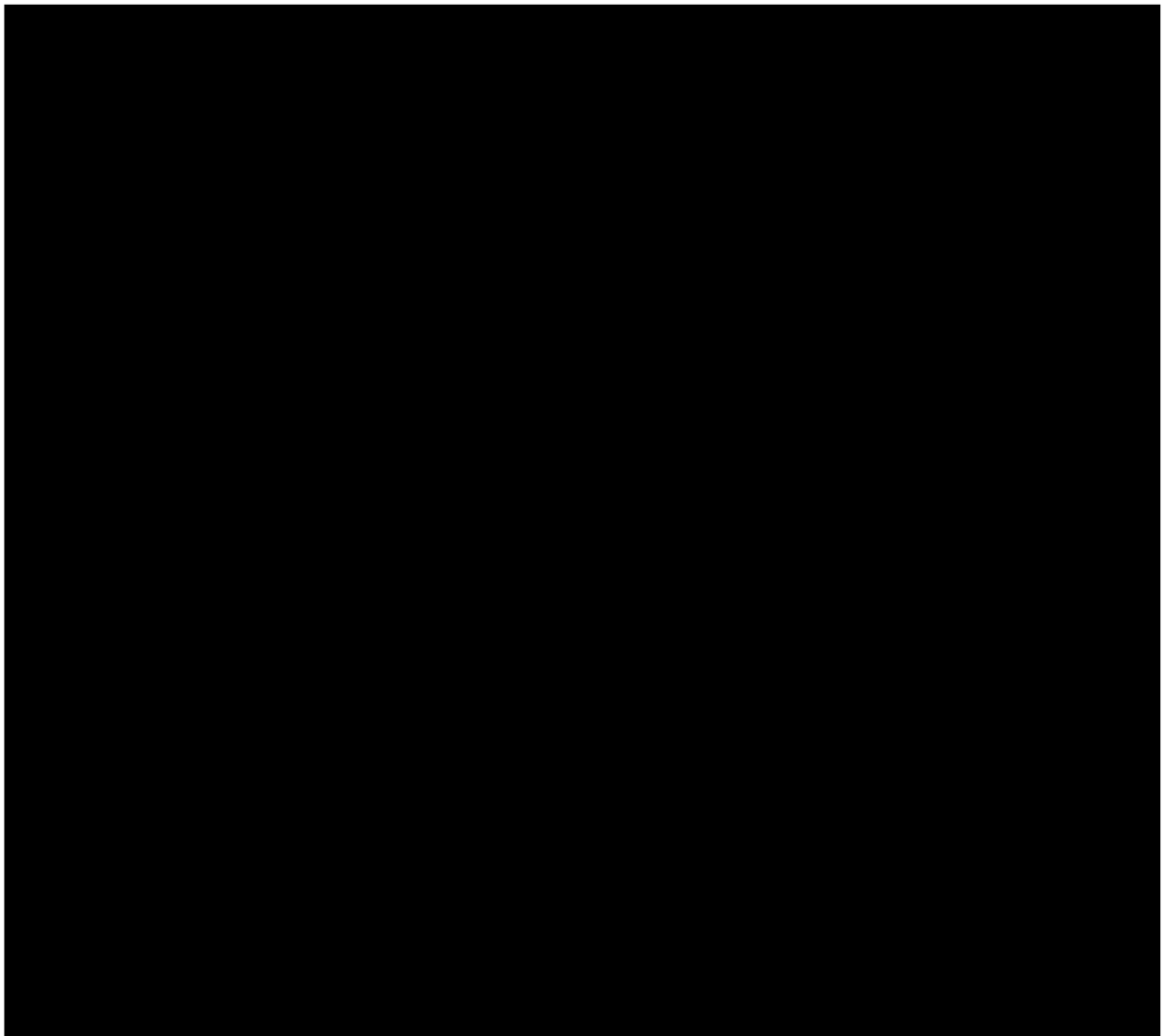
Die Verengung der Subquote auf das reine Sprachkriterium verfehlt das Ziel, Produktionen aus dem hiesigen Markt heraus zu befördern.

§ 2 Abs. 12 (neu)

(12) Werke mit kultureller Prägung im Sinne dieses Gesetzes sind in der Regel Werke, die die Anforderungen des kulturellen Eigenschaftstests im Sinne der Bestimmungen zur steuerfinanzierten Förderung aus Bundesmitteln erfüllen bzw. an diese angelehnt sind.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2

mindestens 80 Prozent in europäische audiovisuelle Werke investiert werden, die **überwiegend** in deutscher Originalsprache hergestellt werden **oder eine entsprechende kulturelle Prägung aufweisen**



7. Bürokratie- und Verwaltungsaufwand

Die Wirtschaftsprüfer-, Daten- und Vertragsvorlagepflichten sollten auf das tatsächlich Erforderliche beschränkt werden, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und sensible Geschäftsdaten zu schützen.

§ 11 Abs. 2

Ist der kommerziell tätige audiovisuelle Mediendienst auf Abruf einer von mehreren Teilen eines Abonnementangebots **oder sind in einem Abonnementangebot andere als audiovisuelle Inhalte auf Abruf enthalten**, ist nur der Umsatzanteil maßgeblich, der bei Betrachtung des zusammengesetzten Angebots nach den gesetzlichen Rechnungslegungsstandards in diesem Bereich auf das eigene Mediendiensteangebot entfällt **oder der im Rahmen des Mediendiensteangebots mit audiovisuellen Inhalten auf Abruf mit Ausnahme der in § 3 Abs. 4 genannten Inhalt erzielt wird**. Die ordnungsgemäße Allokation der Umsätze ~~ist~~ **kann im Einzelfall auf Anforderung durch die FFA bei Vorliegen**

ernsthafter und begründeter Zweifel durch Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestätigen sein.

§ 14 Abs. 2 Nr. 3

den Nettoumsatz des Vorjahres nach ~~§ 3 Absatz 2 und 4 sowie § 11, wobei die verschiedenen Umsätze gesondert und nach Auswertungsarten getrennt auszuweisen sind,~~

§ 14 Abs. 2 Nr. 4

~~die Anzahl der Gesamtabonnements und die Abrufzahlen in Deutschland des Vorjahres,~~

§ 14 Abs. 5

Auskünfte nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 ~~müssen~~ können turnusmäßig oder bei Vorliegen ernsthafter und begründeter Zweifel auf Anforderung der FFA durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzt werden. Diese Überprüfung kann durch den Mediendiensteanbieter selbst bei dem von ihm bereits zu anderen Zwecken beauftragten Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegeben werden. Mediendiensteanbieter, die mehr als einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbieten, können für diese Dienste eine einzige Bestätigung eines Prüfers vorlegen. In dieser Bestätigung müssen die Einnahmen der jeweiligen audiovisuellen Mediendienste auf Abruf klar unterscheidbar sein. Die Kosten hierfür gelten als anrechenbare Investitionen.

§ 16 Abs. 2

[...] Zum Nachweis der Einhaltung des § 8 sind die relevanten Auszüge der Auswertungsverträge mit den Herstellern auf Verlangen der FFA vorzulegen.

August 2026